

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XXV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 24. December 1888.

32.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99,
Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den
öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der zu ertheilende Unterricht mindestens 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist nur zu so viel Unterrichtsstunden wöchentlich wie die anderen Lehrer verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im § 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 3.

Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

Auch hinsichtlich der Besetzung dieser Stellen gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. November 1874 Nr. 30 (L.-G. und B.-Bl.).

§ 4.

Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§ 5.

Ueber die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und einvernehmlich mit der betreffenden confessionellen Oberbehörde und dem Landesauschusse.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und der betreffenden confessionellen Oberbehörde oder dem Landesauschusse nicht erzielt, so entscheidet der Unterrichtsminister.

§ 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Dienst Einkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule bestehen. Dasselbe gilt hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand.

In welche der bestehenden Gehaltsklassen der mit festen Bezügen an allgemeinen Volksschulen anzustellende eigene Religionslehrer einzureihen ist, hierüber entscheidet der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesauschusse nach Maßgabe der Wichtigkeit der betreffenden Schule.

Wird eine Einigung zwischen dem Landesschulrath und dem Landesauschusse nicht erzielt, so entscheidet diesfalls der Unterrichtsminister.

§ 7.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorge- und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesauschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem Landesauschusse nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§ 8.

Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder besondere Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§ 9.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§ 10.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge und ebensowenig eine Beeinträchtigung der ihnen erwachsenen Ruhegenuß-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§ 2, 3 und 5).

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 14. December 1888.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

33.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. November 1888,

betreffend die Errichtung und Activirung eines Civilgerichts-Depositenamtes
in Triest.

Auf Grund Allerhöchsten Genehmigung vom 20. April 1888 wird in Triest ein Civilgerichts-Depositenamt errichtet, welches mit 1. Februar 1889 in Wirksamkeit treten wird.

Mit demselben Tage werden die von besonderen Commissionen des Landesgerichtes und des Handels- und Seegerichtes in Triest bisher besorgten Geschäfte des gerichtlichen Depositenwesens an das neuerrichtete Civilgerichts-Depositenamt übergehen.

Schönborn m. p.

Dunajewski m. p.

34.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 20. December 1888, Zl. 20095,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1889.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende December 1889 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger regelmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt: im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit achtundzwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($28\frac{5}{10}$), für die übrigen Marschstationen mit zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($20\frac{5}{10}$).

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 13. I. M., Zl. 19763 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pretis m. p.